



Tennisclub Blau-Weiss Spellen 1979 e.V. • Mühlenberg 5 • 46562 Voerde

## **Satzung des Tennisclubs Blau-Weiß Spellen 1979 e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der am 16. Oktober 1979 in Voerde-Spellen gegründete Verein führt den Namen

**„Tennisclub Blau-Weiß Spellen 1979 e.V.“**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken unter Nr. 453 (jetzt Amtsgericht Duisburg Nr. 20453) eingetragen. Sitz des Vereins ist Voerde.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports sowie der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NW e.V. und des Tennisverbandes Niederrhein e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern,
3. jugendlichen Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

## **§7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist,
2. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
4. Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 9**

### **Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und Sachleistungen festsetzen. Die Höhe dieser Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Alles weitere regelt die Beitragsordnung; sie ist nicht Satzungsbestandteil.

Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll im ersten Kalendervierteljahr durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung, Veröffentlichung in der Tagespresse oder durch Einladung im elektronischem Wege, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
  1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
  2. Bericht der Kassenprüfer,
  3. Entlastung des Schatzmeisters,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Wahl der Organe/Kassenprüfer,
  6. Bestätigung des Jugendvorstandes,
  7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  8. Anträge (falls welche vorliegen).

Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.

Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Es gelten dieselben Formalien wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet und nicht mitgezählt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder der Versammlung geheime Wahl fordern. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen in der Tagesordnung angekündigt waren.
6. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Jedem Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle volljährigen Mitglieder können gewählt werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:

- Vorsitzende/r,
- zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen,
- Schatzmeister/in / Vertreter/in,
- Schriftführer/in / Stellvertreter/in,
- Sportwart/in / Vertreter/in,
- Jugendwart/in / Vertreter/in,
- Technische/r Leiter/in / Vertreter/in,
- Veranstaltungsleiter/in / Vertreter/in.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Jugendwart/in und Vertreter/in bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ausgaben kann der Vorstand bis zu 10.000,- Euro nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Geschäftsführung für Vereinszwecke vornehmen.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 13 Jugend des Vereins**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch-/Kassenführung des Vereins und der Vereinsjugend wird regelmäßig durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

**§15**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Stadt Voerde zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins durch öffentliches Vereinsrecht sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

**§ 16**  
**Gültigkeit dieser Satzung**

Die bisherige Satzung vom 16. Oktober 1979 und 16. März 2003 tritt außer Kraft. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2010 beschlossen.

Voerde-Spellen, den 14. März 2010

gez. W. Evers  
(Unterschrift des Vorsitzenden)

gez. M. Nohlen  
(Unterschrift des stellvertr. Vorsitzenden)

gez. A. Heißen  
(Unterschrift der stellvertr. Vorsitzenden)